

Erläuterungen zum Stellenplan

2021

Entwurf

1. Inhaltsübersicht

Erläuterungen Ziffer 2 bis 7

Teil A Beamte*innen

Teil B Beschäftigte

Zusammenstellung

Teil C Aufteilung der Stellen nach der Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans

Teil D Nachrichtlich – Ehrenbeamte, Nachwuchskräfte und sonstige Beschäftigte

Anlagen

Übersicht Entwicklung der Stellenplandaten

2. Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403).

Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung = GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S.770) geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57); durch Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332), geändert vom 08. Februar 2019 (GBl. S. 54); geändert durch Verordnung vom 05. Juni 2020 (GBl. S. 409).

Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO) vom 22. Juni 2004, zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 339).

3. Begriff und Inhalt

Im Stellenplan werden die Stellen der Beamten*innen und der nicht nur vorübergehenden Beschäftigten festgelegt, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind.

Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltplanes. Der Stellenplan eines Vorjahres gilt solange weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Künftig wegfallende Stellen erhalten den Vermerk „kw“. Diese Stellen dürfen nicht länger in Anspruch genommen werden, als dies sachlich unbedingt erforderlich ist (bis zum Wegfall des sachlichen Grundes, bis zum Ausscheiden/Wechsel des*der Mitarbeiter*in bzw. bei Rückkehr aus der Beurlaubung bis zum Freiwerden einer Planstelle, vgl. Teil D des Stellenplans.

Stellen mit „ku“-Vermerk sind nach Ausscheiden bzw. Wechsel des*der Stelleninhaber*in in Stellen einer niedrigen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

4. Änderung des Stellenplans

Es ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Beamt*innen oder Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert bzw. höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechende Stelle nicht enthält.

Eine Nachtragssatzung ist gem. § 82 Abs. 3 GemO jedoch nicht erforderlich

1. bei Abweichungen vom Stellenplan sowie der Leistung höherer Personalausgaben, wenn sich dies unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechtes ergibt;
2. bei der Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte*innen oder Beschäftigte, wenn die im Verhältnis zur Gesamtzahlen der Stellen für diese Bedienstete unerheblich ist.

5. Aushilfskräfte

Aushilfskräfte dürfen außerhalb des Stellenplanes beschäftigt werden.

6. Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte Beamte*innen und Beschäftigte werden im Stellenplan zusammengefasst ausgewiesen.

Bei der Stadt Markdorf sind von 290 Mitarbeiter*innen 148 teilzeitbeschäftigt und 34 in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Stand 30.06.2020).

7. Stellenbewegungen

7.1 Stellenhebungen bzw. –senkungen nach Neubewertungen

Im Bereich des Liegenschaftsamtes wurde die in A 11 vorsorglich ausgewiesene Stelle wieder in eine Stelle in A 10 zurückgeführt, da eine Anpassung nicht absehbar ist. Insgesamt werden 4,27 Stellen mit einem ku-Vermerk im Stellenplan geführt, da bei der Stellenbewertung eine geringere Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe festgestellt wurde. Eine weitere 0,4-Stelle wurde mit ku-Vermerk versehen, die im Rahmen der Entgeltordnung hätte angepasst werden können, jedoch mangels Antrag in der bisherigen Entgeltgruppe 8 verblieben ist. Eine 0,75-Stelle ist im Stellenplan mit S10 ausgewiesen. Bei Vorliegen der entsprechenden Berufsqualifikation wäre diese Stelle jedoch mit der Entgeltgruppe S11b zu bewerten. Ein entsprechender Umwandlungsvermerk war daher auch hier anzubringen. Im Bereich des Bauordnungsamtes wurde eine mit kw-Vermerk ausgewiesene 0,70 Stelle in eine unbefristete Stelle umgewandelt und um 0,30 Stellenanteile erhöht. Eine mit ku-Vermerk (A 10 in A 9) versehene Beamtenstelle im Standesamt wurde durch Umorganisation und Eingliederung in den künftigen Bereich des Bürgerservice und erfolgter Stellenbewertung in A 11 Stelle ausgewiesen.

7.2 Stellenabbau, Stellenüberträge, Stellenneubildungen

Vorbemerkung

Zu den vorgeschlagenen Stellenmehrungen im Bereich der Kindergärten ist Folgendes anzumerken:

Im Stellenplan wurden bereits weitere Stellen für den Kindergarten „Storchennest“ in Markdorf-Süd und „St. Elisabeth“ unter der Prämisse eingeplant, dass die Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“ wieder am ursprünglichen, erweiterten Standort am Ende des Jahres öffnet.

Stellenabbau

KST 112600 (Gesamtverwaltung)	- 0,40-Stellenanteile
Änderung bei der Verteilung der Freistellung (0,10)	
Umorganisation der Datenschutzbeauftragten- Stelle (0,30)	
KSt 112405 (Sonstige Gebäude)	- 0,50-Stellenanteile
Umbuchung einer 0,50-Stelle (s. Stellenneubildung KST 112400)	

KST 125001 (Bauhof) Wegfall der mit kw-Vermerk versehenen Stellen (Zusatzstellen durch Betriebsübergang Wasserwerk)	- 2,00-Stellenanteile
KST 314004 (Einrichtung f. Geflüchtete) Reduzierung mangels weiteren Bedarfs	-0,30-Stellenanteile
KST 521001 (Bauordnungsamt) Wegfall einer anteiligen Elternzeitvertretung (0,30) Umwandlung einer Beschäftigten- in eine Beamtenstelle (1,0)	- 1,30-Stellenanteile
KST 211010 (Ganztagesbetreuung J-G-S) Reduzierung der Leitungsfreistellung	- 0,10-Stellenanteile
KST 365004/365024 (Kita Alte Schule) Anpassung Randzeiten	- 0,20-Stellenanteile
KST 365005/3650025 (Kita Hepbach) Anpassung Randzeiten	- 0,11-Stellenanteile
Teilsomme A	4,91-Stellenanteile

Stelleneubildung

KST 112400, 414000 (Bauverwaltung) Umbuchung von KST 112405 (0,5) Taubenwart (0,13)	+ 0,63-Stellenanteile
KST 365000/365020 (Kita St. Elisabeth) Stellenanteile für Neueröffnung am Ende des Jahres für U3-Gruppen	+ 3,37-Stellenanteile

KST 365002/365022 (Kita St. Josef) + 0,27-Stellenanteile
 Mehrbedarf beim Hauswirtschaftsdienst

KST 365006/365026 (Storchennest) + 6,36-Stellenanteile
 Stellenanteile für Ü3-Gruppen bei Neu-
 eröffnung der Kita St. Elisabeth

KST 521001 (Bauordnungsamt) + 1,55-Stellenanteile
 Erhöhung Beschäftigungsvolumen der Elternzeitver-
 tretung um 0,3 Stellenanteile (Baurechtssachbearbeitung)
 Erhöhung des Stellenvolumens von Sach- bzw. Zuarbeiter-
 stelle um 0,25-Stellenanteile
 Zugang einer Beamtenstelle durch Umwandlung (s. Stellen-
 abbau (1,0))

Teilsumme B + 12,18-Stellenanteile

Stellen insgesamt (Teilsumme A + B = Stellenzuwachs) + 7,27-Stellenanteile

Entwicklung

Der Stellenzuwachs für das Haushaltsjahr 2021 beträgt 7,27 Stellen. Im Ergebnis steigt die Gesamtzahl der Beschäftigten im Vergleich zum Vorjahr von 190,02 Stellen um 7,27 auf 197,29 Stellen.